**Kreis Schleswig-Flensburg**
**Der Landrat**
**Rechnungs- und**
**Gemeindeprüfung**

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Herrn
Verbandsvorsteher
des Leitstellen-Zweckverbandes Nord
über die Stadt Flensburg
z. Hd. Frau Sonja Schumacher
Munketoft 16
24931 Flensburg

**Ansprechpartner**
Herr Wollesen

**Zimmer** ./., 1. OG

☎ 04621/ 98416-22
**Fax** 04621/ 98416-10

**E-Mail**
soenke.wollesen@schleswig-flensburg.de

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen, meine Nachricht vom | Schleswig, den |
|---|---|---|
| | 0-140 014.01 | 28.09.2026 |

**Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Leitstellen-Zweckverbandes Nord**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher,

das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Schleswig-Flensburg hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 geprüft.

Ich bitte Sie, den Bericht von der Verwaltung sorgfältig auswerten zu lassen und der Verbandsversammlung zur endgültigen Beratung und Beschlussfassung gem. § 14 des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 92 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) vorzulegen.

Abschließend weise ich auf § 14 GkZ i. V. m. § 92 Abs. 4 GO hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Wollesen

**Anlage**

Kreis
Schleswig-Flensburg

# Schlussbericht

über die Prüfung

des Jahresabschlusses und des Lageberichts

des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (LZN)

**zum 31.12.2024**

Az.: 0-140 014.01

---

Prüfer: Herr Wollesen

# Inhaltsverzeichnis

**Abkürzungsverzeichnis ..... 1**

**1. Allgemeines ..... 2**

**2. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag ..... 2**

**3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen ..... 3**

**3.1. Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 ..... 3**

**3.2. Einhaltung der Haushaltsplanung ..... 3**

**3.3. Komponenten des Jahresabschlusses ..... 4**

**3.3.1. Bilanz ..... 4**

**3.3.1.1. Anlagevermögen ..... 4**

**3.3.1.2. Forderungen ..... 5**

**3.3.1.3. Liquide Mittel ..... 5**

**3.3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung ..... 6**

**3.3.1.5. Eigenkapital ..... 6**

**3.3.1.6. Sonderposten ..... 6**

**3.3.1.7. Rückstellungen ..... 7**

**3.3.1.8. Verbindlichkeiten ..... 7**

**3.3.1.9. Passive Rechnungsabgrenzung ..... 7**

**3.3.2. Ergebnisrechnungen und Teilergebnisrechnungen ..... 7**

**3.3.2.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit ..... 8**

**3.3.2.2. Ordentliches Ergebnis ..... 8**

**3.3.2.3. Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung ..... 8**

**3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen ..... 8**

**3.3.3.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit ..... 8**

**3.3.3.2. Investitionstätigkeit ..... 9**

**3.3.3.3. Liquidität ..... 9**

**3.3.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen ..... 9**

**3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden ..... 9**

**3.4.1. Abschreibungen und Inventur ..... 9**

3.4.1.1. Inventur ..... 10
3.4.1.2. Abschreibungen ..... 10
3.4.2. Schulden ..... 10
3.5. Anhang ..... 11
3.6. Lagebericht ..... 11
3.7. Belegprüfung (siehe § 33 Abs. 5 GemHVO) ..... 11
4. Vertragsgestaltung ..... 12
5. Schlussbemerkung ..... 14

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| AO | Anordnung |
| ARAP | aktive Rechnungsabgrenzungsposten |
| bzw. | beziehungsweise |
| ff. | fortfolgende |
| gem. | gemäß |
| GemHVO | Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden |
| GkZ | Gesetz über kommunale Zusammenarbeit |
| GO | Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein |
| H+H | Finanzsoftware „H+H proDoppik“ |
| HHJ | Haushaltsjahr |
| i. H. v. | in Höhe von |
| Inv. Nr. | Inventarnummer/n |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| KG | Kontengruppe |
| lt. | Laut |
| LZN | Leitstellen-Zweckverband Nord |
| Mio. | Millionen |
| Nr./Nrn. | Nummer/Nummern |
| rd. | rund |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt des Kreises Schleswig-Flensburg |
| S. | Satz |
| ÜPL/APL | über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen |
| VG | Vermögensgegenstand/-stände |
| VV-Abschreibungen | Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden |
| Ziff. | Ziffer |
| z. B. | zum Beispiel |

# 1. Allgemeines

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Leitstellen-Zweckverbandes Nord (LZN) wurde in den Räumlichkeiten des RPA der Stadt Flensburg im August/September 2026 durchgeführt, da dort ein Zugriff auf die Finanzsoftware „H+H pro Doppik“ zur Verfügung stand.

Verbandsvorsteher des LZN war im HHJ 2024 Herr Oberbürgermeister der Stadt Flensburg, Dr. Fabian Geyer. Geschäftsführer des LZN ist zum jetzigen Zeitpunkt Herr Simon Preuß.

Die Verwaltungsgeschäfte werden überwiegend durch den Bereich Feuerwehrwesen (Frau Schumacher) und den Bereich Finanzwirtschaft (Frau Bernhard und Frau Rohweder) der Stadt Flensburg erledigt.

Zum Prüfungszeitpunkt stand bereits die neue Verbandssatzung vom 03.12.2025 zur Verfügung.

# 2. Rechtsgrundlagen und Prüfauftrag

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 bzw. die Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts bildet § 14 GkZ i. V. m. den §§ 92 und 116 GO sowie § 13 der Verbandssatzung.

Haben mehrere Verbandsmitglieder ein RPA eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 2 GkZ die Prüfungsaufgaben in zeitlichem Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung wahrzunehmen.
In der Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, für die HHJ 2007 bis einschließlich 2009 die Prüfung dem RPA der Stadt Flensburg zu übertragen. Anschließend sollen abwechselnd alle drei Jahre in alphabetischer Reihenfolge die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften die Prüfung durchführen. Das RPA des Kreises Schleswig-Flensburg ist folglich für die Prüfung der HHJ 2022 bis 2024 zuständig.

Das RPA kann gem. § 92 Abs. 1 letzter Satz GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde, wie bei den Prüfungen durch die anderen Rechnungsprüfungsämter, auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 Gebrauch gemacht.

# 3. Prüfungsfeststellungen, Hinweise und Empfehlungen

## 3.1. Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2023

Gem. § 92 Abs. 3 GO ist über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens zum 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss zum 31.12.2023 am 19.03.2025 beschlossen und festgelegt, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 246.003,68 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird. Die vorgesehene Frist nach § 92 Abs. 3 GO wurde damit nicht eingehalten.

Des Weiteren hat der Zweckverband gem. § 92 Abs. 4 GO innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA diesen, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen. Als Form der Bekanntmachung wurde gem. § 21 der Verbandssatzung das Internet gewählt. Eine ordnungsgemäße Bekanntmachung ist erfolgt.

Daneben ist anzumerken, dass weiterhin die kamerale Begrifflichkeit „Jahresrechnung" verwendet wird (siehe Inhaltsverzeichnis JA 2024). Die korrekte Bezeichnung in der Doppik ist jedoch „Jahresabschluss". Dies ist künftig zu beachten.

## 3.2. Einhaltung der Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung inklusive Haushaltsplan für das HHJ 2024 wurde am 08.12.2023, die 1. Nachtragshaushaltssatzung inklusive Nachtragshaushaltsplan am 10.07.2024 und die 2. Nachtragshaushaltssatzung inklusive Nachtragshaushaltsplan am 01.12.2024 bekannt gemacht. Die 3 Beschlüsse der Verbandsversammlung wurden dem RPA zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung für die 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 04.07.2024 vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte für den Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 2.000.000 €.

In der Haushaltsplanung wurde für das Jahr 2024 mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung zuletzt mit einem Jahresfehlbetrag von 74.400 € gerechnet. Im Jahresabschluss stellt sich das Jahresergebnis 2024 mit einem Überschuss von 537.006,95 € positiver dar.

Im Jahresabschluss wird unter 2.2 des Lageberichts auf die wesentlichen Planabweichungen eingegangen, wobei ein Unterschied von 25.000 € als wesentlich eingestuft wird. Bei einer Bilanzsumme von über 30 Mio. € kann dieser Betrag vom RPA nachvollzogen werden.

Das RPA hat sich mit den beschriebenen Planabweichungen beschäftigt. Die Begründungen zu den einzelnen Planabweichungen waren nachvollziehbar.

Für die der Höhe nach unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (ÜPL/APL) im Sinne des § 4 der Haushaltssatzung (Wertgrenze bis 10.000 €) erfolgte die Zustimmung vereinfacht durch den Verbandsvorsteher. Die nach § 82 Abs. 1 letzter Satz GO gesetzlich geforderte halbjährliche Berichterstattung zu den unerheblichen ÜPL/APL gegenüber den Gremien wurde auch nicht im Haushaltsjahr 2024 wahrgenommen.

Es wurde im letzten Bericht darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung keine freiwillige Leistung ist, sondern es sich um eine gesetzliche Vorgabe handelt. Entsprechend ist künftig eine Unterrichtung der Gremien vorzunehmen. Mindestens im Rahmen der Mittelfreigabe durch Beschluss des Jahresabschlusses sollte über die unerheblichen ÜPL/APL des HHJ berichtet werden. Eine künftige Beachtung wurde von Seiten der Verwaltung im Rahmen der letzten Prüfung zugesagt. Da dies erst im Haushaltsjahr 2025 erfolgte, konnte dies natürlich für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht umgesetzt werden.

Trotz der Abweichungen im Jahresabschluss gegenüber dem Ursprungshaushalt wird die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie der Haushaltsausgleich durch den erwirtschafteten Jahresüberschuss erreicht bzw. klar übertroffen.

## 3.3. Komponenten des Jahresabschlusses

Gem. § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HHJ aufzustellen. Der Jahresabschluss 2024 wurde am 16.10.2025 aufgestellt, so dass die gesetzlich vorgesehene Frist nicht eingehalten wurde.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Rechenwerkes wurde mittels beiliegender Vollständigkeitserklärung vom 16.10.2025 durch den Verbandsvorsteher bestätigt.

### 3.3.1. Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden. Die Veränderung der Bilanzpositionen wurden im Anhang ausreichend erläutert. Nachfolgend werden daher nur zu einzelnen Stichproben ergänzende Hinweise gegeben.

#### 3.3.1.1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen erhöhte sich im HHJ 2024 von einem Anfangsbestand i. H. v. 24.307.192,95 € auf einen Endbestand i. H. v. insgesamt 25.895.254,10 €.
In der Bilanz 2024 werden die VG des Anlagevermögens ausgewiesen. Die jeweiligen Wertveränderungen stellen sich wie folgt dar:

| Konten-gruppe | Bezeichnung | JA 2023 | JA 2024 |
|---|---|---|---|
| 01 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 28.756,12 € | 73.040,39 € |
| 03 | Bebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte / 034 - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 371.188,58 € | 21.663.095,69 € |
| 07 | Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge | 1.222.281,79 € | 1.300.703,46 € |
| 08 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.164.064,96 € | 2.141987,53 € |
| 09 | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 21.520.901,50 € | 716.427,03 € |

Die sehr hohen Veränderungen innerhalb des Anlagevermögens waren auf den Neubau der Leitstelle zurückzuführen und der im Haushaltsjahr 2024 vorgenommenen Aktivierungen, die aber wegen fehlender Rechnungen immer noch nicht abgeschlossen werden konnten. Diesbezüglich wurden dem RPA Aktivierungsvorgänge für das Gebäude des LZN zur Verfügung gestellt. Dabei wurde positiv festgestellt, dass das RPA der Stadt Flensburg die teilweise komplexen Aktivierungsvorgänge aktiv begleitet hat. Das RPA Schleswig-Flensburg trägt diese Entscheidungen vollumfänglich mit.

Bei den „Immateriellen Vermögensgegenständen" ist im Jahr 2024 zudem die standardisierte Notrufabfrage aktiviert worden, die ebenfalls zur Erhöhung des Anlagevermögens geführt hat.

Die Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge" hat mit der Anschaffung eines Dienstwagens und Anschaffung und Aktivierung des Inventars des LZN zur Erhöhung des Anlagevermögens beigetragen, wie auch die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung" in Form von Anschaffung und Aktivierung von Inventar und EDV-Technik.

Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

#### 3.3.1.2. Forderungen

Im Jahresabschluss 2024 weist der LZN Forderungen i. H. v. 988.556,24 € gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 1.262.096,22 € aus. Gegenüber dem Vorjahr ist der Betrag um 273.539,98 € gesunken. Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Forderungsposten waren im Abgleich mit der Jahresschlussbilanz 2023 und dem Forderungsspiegel übereinstimmend.

Die Erläuterungen der Forderungsposten im Anhang waren nachvollziehbar.

#### 3.3.1.3. Liquide Mittel

Das Umlaufvermögen beträgt insgesamt 4.160.584,85 €.

Auf die Bilanzposition der „Liquiden Mittel", welche grundsätzlich die Gesamtsumme des Bankbestandes umfasst, entfallen hiervon im HHJ 2024 insgesamt 3.172.028,61 €. Dieser Wert wurde durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen.

#### 3.3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

In der Bilanz 2024 werden ARAP i. H. v. 4.722,86 € abgebildet. Dabei handelt es sich ausschließlich um getätigte Auszahlungen in 2023, welche Aufwand für das HHJ 2024 darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es handelt es sich hier um Beamtenbezüge.

Der im Jahresabschluss 2023 abgebildete ARAP wurde ordnungsgemäß in 2024 aufgelöst.

#### 3.3.1.5. Eigenkapital

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO wird das Eigenkapital in verschiedene Rücklagenposten untergliedert, welche im Jahresabschluss wie folgt ausgewiesen wurden:

| **Positionen des Eigenkapitals** | **31.12.2023** | **31.12.2024** |
|---|---|---|
| Allgemeine Rücklage | 299.403,79 € | 644.210,72 € |
| Sonderrücklage | 0,00 € | 0,00 € |
| Ergebnisrücklage/01.01.24 Ausgleichsrücklage | 98.803,25 € | 0,00 € |
| vorgetragener Jahresfehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 246.003,68 € | 537.006,95 € |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € |
| **Eigenkapital** | **644.210,72** | **1.181.217,67 €** |

Gem. § 92 Abs. 3 GO ist vorgesehen, dass die Gemeindevertretung bzw. die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließt.

Wie bereits erwähnt, beschloss am 19.03.2025 die Verbandsversammlung, den im HHJ 2023 erwirtschafteten Jahresüberschuss i. H. v. 246.003,68 € gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik (gültiges Recht bis 31.12.2023) der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Da die Allgemeine Rücklage gem. § 25 Abs. 4 GemHVO keine 20 % der Bilanzsumme aufweist, ist der Jahresüberschuss 2024 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

#### 3.3.1.6. Sonderposten

Es wird zunächst auf die Ausführungen aus dem Bericht der letzten Prüfung verwiesen.
Aufgrund der Aktivierung des Neubaus und auch darüber hinaus wurden die Produktkonten der Sonderposten (127000.23210000, 23210001, 23211000 und 23220000) genauer betrachtet.

Die Bilanzsumme konnte in der Finanzsoftware nachvollzogen werden, wie auch die in Stichproben gesichteten Buchungen. Auch hier hat es sich bewährt, dass das RPA der Stadt Flensburg begleitend mitgewirkt hat.

Es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

#### 3.3.1.7. Rückstellungen

In der Bilanz 2024 werden drei Rückstellungen abgebildet. Dabei handelt es sich um

- die Pensionsrückstellung i. H. v. 401.872,00 €, die von der VAK ermittelt worden ist,
- die Beihilferückstellung i. H. v. 212.143,61 € und
- eine Rückstellung für Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen i. H. v. 412.156,77 €, für die noch keine Rechnungen vorliegen.

Die Erhöhungen der Rückstellungen wurden im Anhang erläutert und waren der Höhe nach plausibel.

#### 3.3.1.8. Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Beträge der einzelnen Verbindlichkeitenposten waren im Abgleich mit dem Verbindlichkeitenspiegel und den entsprechenden Produktkonten in der Finanzsoftware übereinstimmend.

Die Erläuterungen im Anhang zu den Verbindlichkeitenposten waren nachvollziehbar.

Das RPA hat sich in Stichproben Buchungen der folgenden Produktkonten angeschaut: 127000.35110000, 37912100, 612000.32163100, 32173100, 37911000, 37915555.

Es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

#### 3.3.1.9. Passive Rechnungsabgrenzung

Nach § 49 Abs. 3 GemHVO handelt es sich hierbei um vor dem Abschlussstichtag (31.12.2024) eingegangene Einzahlungen, die jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde ein Betrag in Höhe von 114.498 € im Bilanzposten passive Rechnungsabgrenzung abgebildet. Dabei handelt es sich um die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025. Dies wurde im Anhang auch erwähnt.

### 3.3.2. Ergebnisrechnungen und Teilergebnisrechnungen

#### 3.3.2.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit

Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgte nach dem verbindlichen Muster (Anlage 20 der AA GemHVO). Die ausgewiesenen Salden in der Gesamtergebnisrechnung stimmten mit den eigenen Stichproben und Auswertungen des RPA überein. Vorjahreswerte wurden gegenübergestellt.

Die Anzahl der gebildeten Produkte sowie auch die Gliederungstiefe der Sachkonten erscheint für die Haushaltswirtschaft des LZN ausreichend und angemessen.

Die im Jahresabschluss abgebildeten Teilergebnisrechnungen waren vollständig. Der Saldenübertrag in die Gesamtergebnisrechnung war korrekt.

#### 3.3.2.2. Ergebnis

Schwerpunkt bildeten in diesem Bereich einzelne Stichproben bei den gebuchten Erträgen und Aufwendungen, die insbesondere Auswirkungen auf das Ergebnis hatten.

Nach Sichtung der Stichproben und Vergleich mit den Vorjahreswerten ist das RPA der Auffassung, dass alle maßgeblichen Geschäftsvorfälle, die zu Erträgen oder Aufwendungen führten, vollständig in der Ergebnisrechnung erfasst wurden.

#### 3.3.2.3. Gesamtaussage zur Ergebnisrechnung

Seitens des RPA konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Ergebnisrechnung 2024 insgesamt ein zutreffendes Bild über die Aufwands- und Ertragslage des LZN vermittelt.

### 3.3.3. Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen

#### 3.3.3.1. Form, Inhalt und Vollständigkeit

Das verbindliche Muster (Anlage 21 der AA GemHVO) wurde angewandt. Die Einzahlungs- und Auszahlungskonten werden in der genutzten Finanzsoftware H+H über systemtechnische Verknüpfungen mitgeführt.

Der Endstand der Liquiden Mittel zum 31.12.2024 stimmten in der Finanzrechnung und der Bilanz überein.

Die Teilfinanzrechnungen waren vollständig im Jahresabschluss abgebildet. Der Saldenübertrag in die Gesamtfinanzrechnung war korrekt.

#### 3.3.3.2. Investitionstätigkeit

Einer der vorrangigen Zwecke der Finanzrechnung ist die Planung und Abbildung der Investitionstätigkeit. Auch im Jahr 2024 bewegte sich der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich im negativen Bereich. Die Deckung konnte über die Liquiditätsausstattung des LZN sowie über eine Kreditaufnahme von 1,8 Mio. € sichergestellt werden.

Die Investitionstätigkeit des LZN wird im Lagebericht aufgeschlüsselt und erläutert.

#### 3.3.3.3. Liquidität

Der LZN war im Jahr 2024 jederzeit in der Lage, seiner Aufgabenerfüllung und den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten war durchweg nicht erforderlich.

### 3.3.4. Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Zunächst wird auf die Ausführungen im letzten Prüfbericht verwiesen.
In der Finanzrechnung werden im Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übertragene Haushaltsermächtigungen in Höhe von 618.598,50 € und im Bereich der Investitionsauszahlungen 3.168.773,95 € aufgeführt. In der entsprechenden Übersicht im Anhang wird dagegen nur der zuletzt genannte Betrag aufgeführt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Mitarbeiterin der Finanzwirtschaft wurde dem RPA mitgeteilt, dass es sich weiterhin um eine Darstellungsproblematik der Finanzsoftware handelt und noch weiter an einer Lösung gearbeitet wird.

Es haben sich keine weiteren Bemerkungen ergeben.

## 3.4. Nachweis des Vermögens und der Schulden

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO hat der LZN zum Schluss eines jeden HHJ seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines Bargeldes sowie seine sonstigen VG genau zu verzeichnen. Dabei sind die Werte der einzelnen VG und Schulden anzugeben. Die Ergebnisse der Prüfung sind nachfolgend dargestellt.

### 3.4.1. Abschreibungen und Inventur

Zur Aufstellung und Abbildung des Inventares bediente sich der LZN der internen Regelwerke der Stadt Flensburg. Folgende Richtlinien der Stadt Flensburg gelten beim LZN weiterhin entsprechend:

- Richtlinie zur Vermögenserfassung der Stadt Flensburg vom 21.02.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2023

- Inventurrichtlinie für den Kernhaushalt der Stadt Flensburg vom 16.03.2023, in Kraft getreten zum 01.01.2023

Für die Anwendbarkeit der aufgeführten Richtlinien wurde dem RPA eine entsprechende Erklärung, unterschrieben vom Verbandsvorsteher, vorgelegt.

#### 3.4.1.1. Inventur

Für eine Inventur ist § 37 GemHVO anzuwenden.

Im Haushaltsjahr 2024 ist beim LZN eine Inventur durchgeführt worden. Dem RPA ist das Buchungsprotokoll über Neuaufnahmen und Veränderungen vom 21.10.2024 zur Verfügung gestellt worden.

#### 3.4.1.2. Abschreibungen

Gem. § 43 Abs. 1 GemHVO sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um die planmäßigen Abschreibungen zu vermindern. Gleichzeitig sind die VV-Abschreibungen gem. § 135 Abs. 2 Ziff. 4 GO für verbindlich erklärt worden (vgl. auch § 43 Abs. 4 S. 1 GemHVO).

Die Abschreibungen erfolgen nach den genannten Vorschriften linear und monatsgenau, in der Regel ab dem Monat der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme.

Gem. § 43 Abs. 3 GemHVO sind für Vermögensgegenstände, deren Nettoanschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 € liegen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, Sammelposten zu bilden. Aufgrund einer Ausnahmeregelung wurde diese relativ neue Regelung erstmals im Haushaltsjahr 2024 vom LZN angewandt.
Das RPA hat sich die Produktkonten 127000.57110000 und 127000.57112000 und die dazugehörigen Buchungen in Stichproben angeschaut. Zudem sind Erläuterungen im Lagebericht zu den vorgenannten Konten enthalten.

Es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

### 3.4.2. Schulden

Im Jahr 2024 wurden Kredite lt. der Finanzrechnung i. H. v. 1,8 Mio. € aufgenommen. Insgesamt liegen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 31.12.2024 bei 22.525.545,26 €. Diese Summe ist durch den Neubau zu begründen. Dieser außerordentlich hohen Kreditsumme steht somit ein entsprechender Anlagewert gegenüber.

## 3.5. Anhang

Der Anhang nach § 51 GemHVO ist dem Jahresabschluss beigefügt. Er entspricht den rechtlichen Vorgaben und die Erläuterungen sind aussagekräftig.

## 3.6. Lagebericht

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde gem. § 91 Abs. 1 GO i. V. m. § 44 GemHVO ein vom Verbandsvorsteher unterzeichneter Lagebericht beigefügt. Nach § 52 GemHVO sind die rechtlichen Vorgaben zum Inhalt des Lageberichtes zu beachten. Insbesondere soll auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingegangen werden.

Es ist in Bezug auf den vorliegenden Jahresabschluss 2024 festzustellen, dass der LZN im Wesentlichen die haushaltsrechtlich geforderten Inhalte im Lagebericht vermittelt.

Die Ausführungen zu den Punkten „5. Ausblick" sowie „6. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung" sind nachvollziehbar und gut verständlich. Die Bereiche zur Vermögens- und Schuldenentwicklung, personelle, räumliche und technische Situation sowie die Liquidität wurden aussagekräftig beschrieben.

Auf eine Kennzahlenanalyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wurde weiterhin verzichtet, da der LZN aufgrund seiner besonderen Struktur eine Aussagefähigkeit einer solchen Darstellung nicht sieht. Diese Auffassung wird vom RPA geteilt.

## 3.7. Belegprüfung (siehe § 33 Abs. 5 GemHVO)

Die Belegablage erfolgt in elektronischer Form. Sie wurden stichprobenartig in formeller und sachlicher Hinsicht geprüft.

**127000.52262000 Aus- und Fortbildung**
Wie bei der letzten Prüfung bereits erwähnt, wurden unter der Position „Aus- und Fortbildung" diverse Reisekosten gebucht, die dem Anschein nach nicht im Rahmen der Aus- und Fortbildung entstanden sind (z. B. AO-Nr. 40000210). Künftig ist dieser Mangel abzustellen.

**127000.52412000 Hausmeisterdienstleistungen**
Tatsächlich verbirgt sich hinter dem Produktkonto ein Vertrag mit der GMSH über die Durchführung von Beschaffungen und Vergabeverfahren. Es wird empfohlen, ab dem HHJ 2027 eine zutreffendere Bezeichnung zu wählen.

**127000.52710300 Arbeitsschutz**

Unter diesem Konto sind wie bereits bei der letzten Jahresabschlussprüfung diverse Rechnungen für Getränke zu finden (z. B. AO 4000088/222). Es ist weiterhin nicht erkennbar, wofür genau diese Getränke benötigt wurden. Eine direkte Verbindung zum Thema „Arbeitsschutz" lässt sich nicht feststellen.

Auch zur AO 40000090 ist nicht erkennbar, wie die Miete für ein Gerät in der Küche mit Arbeitsschutz in Verbindung steht. Dies ist künftig zumindest nachvollziehbar zu erläutern.

**127000.54310100 Geschäftsaufwendungen**

Wie bereits bei der letzten Jahresabschlussprüfung ausführlich erläutert, befinden sich bei dieser Position diverse Rechnungen für Getränke und Verpflegung (z. B. AO 40000944).
Es wird auf die Ausführungen des letzten Prüfberichtes verwiesen. Es sind künftig entsprechende Begründungen zu vermerken.

**127000.54310500 Dienstreisekosten**

Bei diesem Produktkonto finden sich, wie auch hier bei der letzten Jahresabschlussprüfung festgestellt, vielfach Reisekosten, die dem Posten „Aus- und Fortbildung" zuzuordnen wären (z. B. AO 40000099). Auf eine korrekte Kontenzuordnung sollte künftig geachtet werden.

**127000.54310800 Aufwendungen für Beratungsleistungen**

Zu den AO 40000268 und 40000324 sind Seminare bzw. Workshops abgehalten worden („Planungssitzung" und „LST-Workshop"), die unter dem Posten „Aus- und Fortbildung" zu buchen gewesen wären. Auf eine korrekte Kontenzuordnung ist künftig auch hier zu achten.

Da die vorgenannten Bemerkungen erst im Haushaltsjahr 2025 erfolgten, konnte dies natürlich für das Haushaltsjahr 2024 noch nicht umgesetzt werden.

# 4. Vertragsgestaltung

Das RPA wurde gebeten, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das HHJ 2024 eine Überprüfung des aktuell bestehenden Vertragswerkes, der Dienstanweisungen und der tatsächlich gelebten Verwaltungsorganisation vorzunehmen, sowie ggf. Empfehlungen abzugeben.

Folgende Unterlagen wurden dem RPA vorgelegt:

1. Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2006 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg zur Errichtung einer gemeinsamen Leitstelle, der durch einen weiteren Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2021 mit denselben Vertragspartnern zur Errichtung eines Neubaus ergänzt wurde.

2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 01.11.2006 zwischen den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg zur Errichtung eines Leitstellenzweckverbandes und der entsprechenden Aufgabenübertragung auf den zu errichtenden Zweckverband.

3. Mehrfach überarbeitete Verbandssatzung zuletzt vom 03.12.2025.

4. Dienstleistungsrahmenvertrag aus 2011 inklusive Tätigkeitsbeschreibungen.

5. Ansätze der Verwaltungskostenerstattung für 2013/2014 (erstellt im Jahr 2012).

6. Anwendbarkeitserklärungen folgender Dienstanweisungen der Stadt Flensburg:

➢ -Dienstanweisung für Spenden und Vertragswesen.

➢ -Dienstanweisung für die Geschäftsbuchhaltung.

➢ -Dienstanweisung für das Zins- und Kreditmanagement.

➢ Leitfaden für ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS) und übriges finanzwirtschaftliches Handeln der Stadt Flensburg.

7. „Entwurf einer Dienstanweisung über das Beschaffungs-, Vergabe-, Rechnungs- und Anordnungswesen Leitstellenzweckverband Nord“ erstellt durch den LZN für den LZN.

8. Leitfaden für ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem (IKS) und übriges finanzwirtschaftliches Handeln der Stadt Flensburg.

**Bemerkungen:**

- **Zu 3:** Das RPA empfiehlt eine Anpassung des § 12 der VS. Nach § 12 Abs. 1 VS unterhält der LZN über den Betrieb des kommunalen Teils keine eigene Verwaltung. Nach der Recherche des RPA entspricht dies nicht der „gelebten Praxis“. Deutlich wird dies z. B. durch den Stelleninhalt der Mitarbeiterin Frau Henningsen, welcher dem RPA zur Verfügung gestellt worden ist.
  Außerdem sollte eine Geschäftsbuchhaltung in den Räumlichkeiten des LZN eingeführt werden. Derzeit werden die Anordnungen in der Finanzsoftware von der Mitarbeiterin Frau Schumacher „sachlich und rechnerisch richtig“ gezeichnet, so dass sie die tatsächliche Verantwortung übernimmt. Sie verlässt sich aber in der Praxis auf die Gegenzeichnung der Mitarbeitenden des LZN und kann die jeweiligen Buchungsvorgänge selbst oftmals nicht beurteilen. Das RPA hält diese „gelebte Praxis“ für änderungsbedürftig.

- **Zu 5:** Nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiterinnen der Stadt Flensburg entspricht der ursprünglich angenommene Stundenanteil für Tätigkeiten des LZN nicht mehr den Tatsachen. Das RPA regt daher eine Überprüfung an.
- **Zu 7:** Die Anmerkungen zum Entwurf wurden außerhalb des Berichts persönlich mit Frau Schumacher besprochen. Darüber hinaus merkt das RPA an, dass es grundsätzlich zulässig ist, eine derartige Dienstanweisung als LZN zu erlassen. Die Anwendbarkeitserklärung des LZN für den unter Punkt 8 genannten Leitfaden der Stadt Flensburg müsste dann zunächst zurückgenommen werden.

# 5. Schlussbemerkung

Die Prüfung wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der LZN seine finanziellen Angelegenheiten im HHJ 2024 im Rahmen des Haushaltsplanes sachgerecht abwickelte. Aufgrund des Prüfungsergebnisses konnte auf eine formelle Schlussbesprechung verzichtet werden.

Das RPA empfiehlt der Verbandsversammlung, den Jahresabschluss für das HHJ 2024 nebst Anlage gem. § 92 Abs. 3 und 4 GO i. V. m. § 14 Abs. 1 GkZ zu beschließen und entsprechend bekannt zu machen.

Abschließend bedankt sich das RPA für die freundliche Unterstützung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen während der Prüfung.

Schleswig, den 28.09.2026

Wollesen